



Abteilung I
A-4769/2024

Urteil vom 26. Mai 2025

Besetzung

Richter Alexander Misic (Vorsitz),
Richter Jérôme Candrian, Richter Jürg Marcel Tiefenthal,
Gerichtsschreiberin Mathilda Mauch.

Parteien

A. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

Schweizer Armee Kommando Ausbildung (Kdo Ausb),

Gegenstand

Militärdienstpflicht; Dienstbefreiung.

Sachverhalt:**A.**

A._____ ist als leitender Arzt Orthopädie/Traumatologie/Bewegungsapparat mit einem Arbeitspensum von 100 Prozent im Spital (...) tätig. Zusammen mit seiner Arbeitgeberin, reichte er am 29. Januar 2023 beim Kommando Ausbildung ein Gesuch um Dienstbefreiung für Medizinalpersonen ein, die für die Sicherstellung des Betriebs von sanitätsdienstlichen Einrichtungen des zivilen Gesundheitswesens notwendig sind und von der Armee nicht zwingend für eigene Rettungsdienste benötigt werden.

B.

Mit Schreiben vom 22. April 2024 lehnte das Kommando Ausbildung das Gesuch ab. Daraufhin verlangte A._____ am 17. Mai 2024 den Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung und stellte erneut den Antrag auf Gutheissung des Gesuchs.

C.

Am 26. Juni 2024 wies das Kommando Ausbildung das Gesuch um Dienstbefreiung für unentbehrliche Tätigkeiten ab. In seiner Begründung führt es im Wesentlichen aus, dass der Aufgabenbereich von A._____ nicht als unentbehrliche Schlüsselfunktion im Sinne der Aufrechterhaltung des Betriebes, insbesondere in einer ausserordentlichen Lage, zu qualifizieren sei. Dagegen habe er als Arzt eine eigentliche militärische Schlüsselfunktion inne und werde von der Armee zwingend benötigt.

D.

Gegen diese Verfügung erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 26. Juli 2024 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Er beantragt die Aufhebung der Verfügung des Kommandos Ausbildung, (nachfolgend: Vorinstanz) sowie die Gutheissung seines Gesuchs vom 29. Januar 2023 um Dienstbefreiung für unentbehrliche Tätigkeiten. Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Zur Begründung bringt er vor, dass er die persönlichen Voraussetzungen für die Dienstbefreiung als leitender Arzt erfülle und dass er nicht zwingend für sanitätsdienstliche Aufgaben der Armee benötigt werde.

E.

Die Vorinstanz schliesst mit Vernehmlassung vom 16. Oktober 2024 auf Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führt sie (ergänzend) aus, dass ein Gesuch um Dienstbefreiung unter den Gesichtspunkten der

ausserordentlichen Lage, der Gesamtverteidigung sowie der Wehrgerechtigkeit zu prüfen sei. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers fehle es im konkreten Fall an einer ausserordentlichen Lage als Grundvoraussetzung für eine Dienstbefreiung. Zudem werde der Beschwerdeführer zwingend für sanitätsdienstliche Aufgaben von der Armee benötigt, insbesondere für die medizinische Grundversorgung der Armeeangehörigen, für die Rekrutierung sowie für die Sicherstellung der Aus-, Weiter- und Fortbildung.

F.

Der Beschwerdeführer hält in seinen Schlussbemerkungen vom 25. November 2024 an seinen Anträgen gemäss der Beschwerde vom 26. Juli 2024 fest. Er bestreitet, dass das Vorliegen einer ausserordentlichen Lage Voraussetzung für die Gewährung der Dienstbefreiung sei. Das allgemeine Vorbringen der Vorinstanz, wonach er aufgrund seiner Qualifikation als unentbehrlich für das Militär anzusehen sei, vermöge keines Nachweises des zwingenden Bedarfs für die Armee zu erbringen. Er sei während seiner Dienstzeit weder für die Rekrutierung noch für die Sicherstellung der Aus-, Weiter- und Fortbildung eingesetzt worden. Insgesamt habe die Vorinstanz den zwingenden Bedarf nicht nachgewiesen.

G.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien und die bei den Akten liegenden Dokumente wird, soweit für den Entscheid erheblich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Verfügung nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), die von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) erlassen wurde. Da keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 31 VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

1.2 Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Entscheids sowohl formell als auch materiell beschwert, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG)

1.3 Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 und Art. 52 VwVG) ist demnach einzutreten.

2.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet grundsätzlich mit uneingeschränkter Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen – einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Ermessensausübung – sowie auf Angemessenheit hin (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht ist verpflichtet, auf den unter Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten festgestellten Sachverhalt die richtigen Rechtsnormen und damit jenen Rechtssatz anzuwenden, den es als den zutreffenden erachtet und ihm jene Auslegung zu geben, von der es überzeugt ist (vgl. BGE 119 V 347 E. 1a; Urteil des BVGer A-931/2024 vom 10. März 2025 E. 2.3). Aus der Rechtsanwendung von Amtes wegen folgt, dass das Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz nicht an die rechtliche Begründung der Parteien gebunden ist (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG). Ferner würdigt es die grundsätzlich Beweise frei, ohne Bindung an förmliche Beweisregeln sowie umfassend und pflichtgemäss (zum Ganzen Urteil des BVGer A-3336/2022 vom 10. Oktober 2024 E. 2 m. H.).

3.

3.1 Nach Art. 59 Abs. 1 BV der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) und Art. 2 Abs. 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 (MG, SR 510.10) ist jeder Schweizer grundsätzlich militärdienstpflichtig. Die Ausnahmen werden in Art. 17 MG (Dienstbefreiung für Parlamentarier und Parlamentarierinnen) und Art. 18 MG (für unentbehrliche Tätigkeiten) statuiert.

3.2 Medizinalpersonen haben nach Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 MG einen Anspruch auf Dienstbefreiung, wenn sie hauptberuflich für die Sicherstellung des Betriebes von sanitätsdienstlichen Einrichtungen des zivilen Gesundheitswesens notwendig sind und von der Armee nicht zwingend für sanitätsdienstliche Aufgaben benötigt werden.

Hauptberuflich tätig im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Bst. c MG ist die militärdienstpflichtige Person, wenn sie in einem mindestens auf ein Jahr abgeschlossenen befristeten oder in einem unbefristeten Arbeitsvertragsverhältnis steht und die unentbehrliche Tätigkeit durchschnittlich mindestens einem 80-Prozent-Pensum entspricht (Art. 25 Abs. 1 der Verordnung über die Militärdienstpflicht vom 22. November 2017 [VMDP, SR 512.21]).

3.3 In der vom Bundesgesetzgeber gewählten Aufzählung in Art. 18 Abs. 1 MG sind diejenigen Personen in bestimmten Funktionen aufgelistet, die nach der ratio legis für die Belange der Gesamtverteidigung als unentbehrlich erachtet werden (Urteil des BVerG B-2840/2023 vom 13. September 2023 E. 5.4.2, m. H.). Die Idee der Gesamtverteidigung wurde im Wesentlichen im Anschluss an den Zweiten Weltkrieg entwickelt und beruht auf der Erkenntnis, dass sich kriegerische Auseinandersetzungen in vielfältigster Form abspielen können und nicht nur gegen die bewaffneten Streitkräfte, sondern auch gegen die Zivilbevölkerung richten. Die Landesverteidigung könne daher nicht mehr ausschliesslich Sache der Armee sein; sie müsse zu einer Gesamtverteidigung erweitert werden, welche auch die zivilen Bereiche des staatlichen Lebens einschliesse (BGE 115 Ia 277 E. 4). Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, die gestützt auf eine abstrakte Beurteilung im Hinblick auf einer ausserordentlichen Lage (i.S.v. Naturkatastrophen oder Notlagen, vgl. Botschaft zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee vom 3. September 2014, BBI 2014 6955, 7013) die Funktionsfähigkeit zentraler staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen sicherstellen sollen. Damit diese ihren Beitrag zur Gesamtverteidigung wirksam leisten können, sind sie auf die uneingeschränkte Verfügbarkeit ihres qualifizierten Personals angewiesen (vgl. Botschaft betreffend das Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung sowie den Bundesbeschluss über die Organisation der Armee vom 8. September 1993, S. 38 und S. 41 f. [BBI 1993 IV 1, nachfolgend: Botschaft MG]).

Die Dienstbefreiung steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zur allgemeinen Wehrpflicht. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die Liste dienstbefreiter Tätigkeiten, welche die wesentlichsten, unentbehrlichen Funktionen enthält, «knapp» gehalten und abschliessend formuliert (Urteile des BVerG B-2840/2023 vom 13. September 2023 E. 5.2.3 und BVerG A-5835/2019 vom 27. April 2020 E. 3.3.4, jeweils m. H.). Dazu zählen insbesondere Tätigkeiten im Bereich der sanitätsdienstlichen Versorgung des zivilen Gesundheitswesens. Nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b VMDP gelten unter anderem die leitenden Ärzte und Ärztinnen als unentbehrliche

Medizinalpersonal für die Sicherstellung des Betriebes von sanitätsdienstlichen Einrichtungen.

3.4 Der Begriff «zwingend» wurde im Rahmen des Projekts der «Weiterentwicklung der Armee (WEA)» eingeführt (vgl. Art. 18 Abs. 1 Bst. c-j MG [AS 2016 4277]). Der Begriff «zwingend» bedeutet nach allgemeinem Sprachgebrauch «unbedingt erforderlich; unerlässlich». Im Kontext des Bedarfs ist der Begriff als «unbedingt erforderlich» beziehungsweise «unerlässlich» zu verstehen, was einen erheblichen Umfang impliziert. Diese neue Voraussetzung, die am 1. Januar 2017 in Kraft trat, zielt auf die zunehmenden Engpässe im Medizinalpersonal des Sanitätsdienstes der Armee ab. Die bisher geltende Praxis von rund 50 Dienstbefreiungen pro Jahr soll gemäss Botschaft eingeschränkt werden (Botschaft zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee vom 3. September 2014 [BBI 2014 6955, 7005]).

Die zuletzt durchgeführte Revision führte das Kriterium der Hauptberuflichkeit als einheitliche Grundvoraussetzung ein (vgl. Art. 25 VMDP, in Kraft seit 1. Januar 2023 [(AS 2022 820)]. Mit der Anpassung soll ein restriktiveres und einheitlicheres System geschaffen und die Anzahl von Dienstbefreiungen reduziert werden. Die Verschärfung soll insbesondere verhindern, dass Teilzeitangestellte bestimmter Berufsgruppen von der Militärdienstpflicht befreit werden (vgl. Botschaft zur Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation vom 1. September 2021 [BBI 2021 2198], S. 22 f.; vgl. AB N 2021 S. 2598 [Votum Amherd]).

3.5

3.5.1 Das Bundesverwaltungsgericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (sog. Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG). Es ist in erster Linie Sache der Behörde und nicht der Parteien, den Sachverhalt festzustellen und dazu soweit nötig Beweis zu erheben (BGer Urteil 2C_165/2018 vom 19. September 2018 E. 2.2.1). Die Parteien trifft in Bezug auf ihre Rechtsbegehren eine Behauptungs- und eine Substanziierungslast. Zur Beweisführung bleibt im Verwaltungsverfahren, dem Untersuchungsgrundsatz folgend, indes die Behörde verpflichtet (vgl. BGE 140 I 285 E. 6.3.1; Urteile des BGer 1C_320/2019 vom 23. April 2020 E. 2.4 m. H. und 2C_194/2013 vom 21. August 2013 E. 3.1; KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, 3. Aufl. 2021, N. 678 f. und 682 f.).

3.5.2 Der Untersuchungsgrundsatz der Behörde wird durch die Mitwirkungspflichten der Beteiligten relativiert. Von Gesetzes wegen ist eine

Partei dann zur Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung verpflichtet, wenn das Verfahren aufgrund eines Gesuchs eingeleitet worden ist (Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG). Die Mitwirkungspflichten bestehen grundsätzlich für sämtliche Arten von Tatsachen, betreffen jedoch vor allem Umstände, die eine Partei besser kennt als die Behörden und welche diese ohne die Mitwirkung der Partei gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben könnten (Urteil des BGer 1C_182/2019 vom 17. August 2020 E. 4.1).

Bleibt eine entscheiderelevante Tatsache unbewiesen, gilt im öffentlichen Recht grundsätzlich die Beweislastregel gemäss Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB, SR 210) als allgemeiner Rechtsgrundsatz (objektive oder materielle Beweislast). Die Folgen der Beweislosigkeit hat demnach jene Partei zu tragen, die aus der unbewiesenen gebliebenen Tatsache Rechte abzuleiten sucht. Bleibt ein Sachverhalt unbewiesen, fällt der Entscheid zu Ungunsten der Partei aus, welche die Beweislast trägt (BGE 144 II 332 E. 4.1.3; BGE 142 II 433 E. 3.4.2; Urteil des BVGer A-1066/2023 vom 25. Januar 2024 E. 3.1).

3.5.3 Im konkreten Fall hat die Vorinstanz den Sachverhalt vollständig und sachgerecht zu klären, sowohl zugunsten als auch zulasten des Beschwerdeführers. Dieser hat als Gesuchsteller und Arzt hinsichtlich der Frage mitzuwirken, ob er für die Sicherstellung des Betriebs einer sanitätsdienstlichen Einrichtung des zivilen Gesundheitswesens notwendig ist (i.S.v. Art. 18 Abs. 1 Bst. c MG i.V.m Art. 28 VMDP). Dies betrifft insbesondere sein Arbeitspensum, seine Funktion und den Umfang seiner Aufgaben im zivilen Spitalbetrieb. Die Vorinstanz hat hingegen den Sachverhalt hinsichtlich des zwingenden Bedarfs für sanitätsdienstliche Aufgaben der Armee zu ermitteln (i.S.v. Art. 18 Abs. 1 Bst. c MG). Da sie über die internen Ressourcenplanungen verfügt, ist es ihre Aufgabe darzulegen, ob und für welche medizinische Aufgaben der Armee der Beschwerdeführer tatsächlich zwingend benötigt wird. Sie trägt die objektive Beweislast für das Vorliegen dieser Voraussetzung (vgl. E. 3.5.2 a. E.).

4.

4.1 Der Beschwerdeführer bringt vor, er erfülle die Voraussetzungen gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 MG, weshalb er von der Militärdienstpflicht zu befreien sei. Die Gesetzesauslegung ergebe, dass die in Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 MG aufgelisteten Personen gerade deshalb von der Militärpflicht befreit werden sollen, damit sie insbesondere im Falle einer ausserordentlichen Lage ihre unentbehrliche Leistung für die

Gesamtverteidigung uneingeschränkt erbringen können. Als leitender Arzt des Spitals (...) verfüge er über die notwendigen fachlichen sowie organisatorischen Kompetenzen und sei deswegen unerlässlich für die Sicherstellung des Betriebs einer sanitätsdienstlichen Einrichtung. Weiter argumentiert er, dass die medizinische Grundversorgung im militärischen Umfeld auf kleinere medizinische Beschwerden begrenzt sei. Für jegliche weiterführende Abklärungen oder Behandlungen sei das Militär auf die zivilen Einrichtungen angewiesen und sei von diesen abhängig. Der Beschwerdeführer vertritt die Auffassung, dass kein zwingender Bedarf der Armee vorliege und ein solcher werde von der Vorinstanz auch nicht nachgewiesen. Die von der Vorinstanz genannte Aufgaben (Aus-, Weiter- und Fortbildung; Einsatz in der Rekrutierung) habe er während seiner Dienstzeit nie wahrgenommen. Der Beschwerdeführer bestreitet schliesslich, dass Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 MG das Vorliegen einer aussergewöhnlichen Lage verlangt.

4.2 Die Vorinstanz ist demgegenüber der Ansicht, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Dienstbefreiung nicht erfüllt. Der Zweckgedanke einer Dienstbefreiung sei insbesondere die Aufrechterhaltung von unentbehrlichen Diensten in einer ausserordentlichen Lage. Eine solche liege nicht vor und sei Grundvoraussetzung für eine Dienstbefreiung. Der Beschwerdeführer habe bereits aus diesem Grund keinen Anspruch darauf. Zudem verfüge er über essentielles medizinisches Fachwissen in einem Bereich, der typischerweise mit einer militärischen Tätigkeit verbunden sei. Er habe bereits 466 Dienstage geleistet und weise in medizinischer als auch in militärischer Hinsicht grosse Kenntnisse auf, die nicht ohne Weiteres durch eine andere militärdienstpflichtige Person ersetzt werden könne. Erfahrene Militärärzte seien unentbehrlich für die allgemeine medizinische Grundversorgung von Armeeangehörigen. Die Armee könne auf qualifiziertes und erfahrenes Medizinalpersonal wie den Beschwerdeführer nicht verzichten. Die Interessenabwägung zwischen den betrieblichen Interessen des Spitals und dem Bedarf der Armee falle klar zugunsten der Armee aus.

Weiter führt die Vorinstanz aus, Militärärzte würden eine wesentliche Rolle anlässlich der Rekrutierung der Stellungspflichtigen einnehmen. Für diese Aufgabe müsse mangels Medizinalpersonals bereits heute auf private Ärzte zurückgegriffen werden. Es sei unerlässlich, dass Ärzte wie der Beschwerdeführer an Aus-, Weiter- und Fortbildungen teilnehmen würden, um sich für gefährliche Aufträge an isolierten Standorten vorzubereiten. Der Beschwerdeführer werde von der Armee weiterhin zwingend benötigt.

5.

5.1 Es ist zwischen den Parteien unbestritten, dass der Beschwerdeführer als leitender Arzt des Spitals mit einem Arbeitspensum von 100 Prozent hauptberuflich in einer sanitätsdienstlichen Einrichtung des zivilen Gesundheitswesens im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 MG tätig ist (vgl. E. 3.2).

5.2 Leitende Ärzte und Ärztinnen gelten als unentbehrliches Personal für die Sicherstellung des Betriebes von sanitätsdienstlichen Einrichtungen (Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 MG i.V.m. Art. 28 Abs. 2 Bst. b VM DP). Der Beschwerdeführer ist fachlich und organisatorisch verantwortlich für die Sicherstellung der traumatologischen und orthopädischen Grundversorgung. Er unterstützt und vertritt den Chefarzt. Bei Abwesenheit und Verhinderung des Chefarztes trägt er in seinem Spezialgebiet die volle fachliche, organisatorische und administrative Verantwortung für die Klinik. Der Beschwerdeführer ist somit für eine sanitätsdienstliche Einrichtung des zivilen Gesundheitswesens notwendig i.S.v. Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 MG und erfüllt insoweit diese Voraussetzung für die Dienstbefreiung.

5.3 Nicht zu folgen ist der Vorinstanz, wenn sie argumentiert, der Beschwerdeführer habe schon deshalb keinen Anspruch auf Dienstbefreiung, weil sein Aufgabenbereich keine unentbehrliche Schlüsselfunktion für die Aufrechterhaltung des Spitals in einer ausserordentlichen Lage sei. Wie oben ausgeführt (vgl. E. 5.2), ist der Beschwerdeführer bereits unter normalen Bedingungen für den ordnungsgemässen Betrieb des Spitals wesentlich. Ferner findet die von Vorinstanz angenommene Voraussetzung einer ausserordentlichen Lage für die Dienstbefreiung im Gesetz keine Grundlage. Die Dienstbefreiung von Medizinalpersonen verfolgt das Ziel, die Funktionsfähigkeit zentraler zivilgesellschaftlicher Institutionen, insbesondere im Gesundheitswesen, sicherzustellen (vgl. E. 3.3). Sie ist jenen Personen vorbehalten, die im Rahmen ihrer zivilen Tätigkeit für den Betrieb einer unentbehrlichen Einrichtung notwendig sind und nicht zwingend für sanitätsdienstliche Aufgaben der Armee benötigt werden. Ein zusätzliches Erfordernis einer ausserordentlichen Lage lässt sich aus dem Sinn und Zweck der Norm nicht ableiten. Wäre dies zutreffend, so hätte der Gesetzgeber dies in vorhersehbarer Weise normieren müssen.

Nach Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 MG kann sodann vom Dienst befreit werden, wer nicht zwingend für sanitätsdienstliche Aufgaben der Armee benötigt wird. Wie bereits ausgeführt, wollte der Gesetzgeber die bisherige

Praxis der Dienstbefreiung einschränken, nicht jedoch abschaffen (vgl. E. 3.4). Der Vorbehalt des zwingenden Bedarfs soll nicht dazu dienen, qualifiziertes Medizinalpersonal pauschal von der Dienstbefreiung auszuschliessen. Es obliegt der Vorinstanz, nachzuweisen, dass der Beschwerdeführer zwingend für sanitätsdienstliche Aufgaben der Armee benötigt wird und insoweit unerlässlich ist (vgl. E. 3.5.2). Deren Begründung, der Beschwerdeführer sei aufgrund seiner Qualifikation als unentbehrlich für die Armee anzusehen, ist indessen zu allgemein gehalten und reicht für sich allein noch nicht aus, um den zwingenden Bedarf zu belegen.

Vielmehr hätte die Vorinstanz hinreichend konkret ausführen müssen, für welche sanitätsdienstlichen Aufgaben der Beschwerdeführer zwingend benötigt und künftig eingesetzt werden soll. Im Falle eines bestehenden Bedarfs hätte die Vorinstanz kurz erläutern können, inwiefern qualifiziertes Personal wie der Beschwerdeführer für die Armee tatsächlich unentbehrlich ist. Der allgemeine Hinweis auf die rückläufige Rekrutierung von Ärztinnen und Ärzten reicht nicht aus, um eine konkrete Einzelfallprüfung zu ersetzen. Diese müsste sich zudem als verhältnismässig erweisen. Die Vorinstanz hätte detailliertere Angaben zur Ressourcensituation machen müssen (insbesondere nachdem der Beschwerdeführer in seinen Schlussbemerkungen die von der Vorinstanz gemachten Angaben bestritten hatte).

Insgesamt vermag die Vorinstanz nicht darzulegen, dass ein zwingender Bedarf besteht, der die Ablehnung des Dienstbefreiungsgesuchs rechtfertigen würde.

5.4 Im Ergebnis erfüllt der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für eine Dienstbefreiung gemäss Art.18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 MG. Die Beschwerde ist begründet und gutzuheissen.

6.

6.1 Nach Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet die Beschwerdeinstanz in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück.

6.2 Solange die Voraussetzungen von Art. 25 Abs. 1 VMDP erfüllt sind (E. 5), ist dem Beschwerdeführer im Rahmen seiner Tätigkeit als leitender Arzt für die Dauer seiner Anstellung beim Spital (...) eine Dienstbefreiung nach Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 MG zu gewähren.

Hierbei hat der Beschwerdeführer zu beachten, dass er verpflichtet ist, der Vorinstanz Änderungen in seinen beruflichen Verhältnissen unverzüglich zu melden, zumal seine Dienstbefreiung davon abhängt und die Vorinstanz bei einem künftigen, allfälligen Wegfall des Dienstbefreiungsgrundes über eine Wiedereinteilung in der Armee wird entscheiden müssen (Art. 19 MG i.V.m. Art. 26 Abs. 2 Bst. d VM DP).

7.

7.1 Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt die Kosten für das Beschwerdeverfahren in der Regel der unterliegenden Partei (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer gilt als obsiegend, weshalb ihm keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'000.– ist ihm zurückzuerstatten. Die Vorinstanz trägt keine Verfahrenskosten (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

7.2 Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei ist von Amtes wegen oder auf Begehren hin eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Das Bundesverwaltungsgericht legt die Parteientschädigung aufgrund einer detailliert einzureichenden Kostennote oder, wenn keine (hinreichend detaillierte) Kostennote eingereicht wird, aufgrund der Akten fest (Art. 14 VGKE; vgl. statt vieler Urteil des BVGer A-5818/2019 vom 9. Dezember 2020 E. 8.2)

Infolge seines Obsiegens hat der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf Zusprechung einer Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VGKE). Mangels Kostennote ist die Parteientschädigung aufgrund der Akten zu bestimmen (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). In Anbetracht des mutmasslichen Arbeits- und Zeitaufwands erscheint eine Entschädigung von Fr. 1'500.– als angemessen. Dieser Betrag ist der Vorinstanz zur Bezahlung aufzuerlegen.

8.

Dieses Urteil ist endgültig. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht ist ausgeschlossen (Art. 83 Bst. i BGG).

(Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

1.1 Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Verfügung wird aufgehoben.

1.2 Der Beschwerdeführer wird gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 MG vom Militärdienst befreit.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Dem Beschwerdeführer wird der Kostenvorschuss von Fr. 1'000.– zurückerstattet. Er hat dem Bundesverwaltungsgericht seine Kontoverbindung bekannt zu geben.

3.

Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.– zu bezahlen.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer und die Vorinstanz.

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Alexander Misic

Mathilda Mauch

Versand:

Zustellung erfolgt an:

- den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde
- die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Gerichtsurkunde)